



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60

Nummer 1

Donnerstag 02. Januar

2020

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Langenmosen, vertreten durch 1. Bürgermeisterin Mathilde Ahle, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzepts BA III

Vorhabenort: Umbau am Launa Graben, Gemeinde und Gemarkung Langenmosen, Flurnr. 3983 und 4006

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Langenmosen beabsichtigt, eine Maßnahme aus dem Gewässerentwicklungskonzept des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für den Launa Graben, ein künstliches Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Langenmosen, umzusetzen. Dazu sollen sukzessive einige Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Mit Vorlage der Planungsunterlagen hat die Gemeinde Langenmosen Ende November 2019 die wasserrechtliche Genehmigung für dieses Vorhaben beantragt. Gleichzeitig hat sie den Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht gestellt.

II. Ergebnis/Feststellung

Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass für das Vorhaben gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist. Nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Ausbau des Launa Grabens keine Auswirkungen auf ein gemäß Nummer 2.3.7 gesetzlich

geschütztes Biotop nach § 30 des BNatSchG, weil nur die linksseitige Uferböschung als Biotop kartiert ist. Diese Böschung ist von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar tangiert. Bei der Planung und Anlage des neuen Bachgerinnes und des Vorlandabtrags werden die vorhandenen wertvollen Gehölzbestände am linken Ufer belassen. Ein Eingriff in den vorhandenen Biotopbestand am linken Ufer erfolgt nicht. Mögliche Brutvogelvorkommen in den gewässerbegleitenden Gehölzen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Auch bleibt die Mindestwasserführung im Launa Graben bei Normal- und Niedrigwasser unverändert. Es wird lediglich neues Rückhaltevolumen am rechten Ufer im Falle von Hochwasser geschaffen.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Flurstücks 4006 und der angrenzenden Nachbarfläche Flur-Nr. 4005 ist zudem wenig bis gar nicht wahrscheinlich, dass Lebewesen der offenen Flur wie zum Beispiel die Feldlerche diese als Fortpflanzungshabitat nutzen. Negative Auswirkungen auf die vorhandene Fauna und Flora sowie auf das Ökosystem sind daher weder erkennbar noch zu erwarten. Im Gegenteil entstehen durch die neu angelegte Flutmulde neue Lebensräume.

Folglich besteht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

Dieses Ergebnis ergibt sich auch aus den unionsrechtlichen Vorschriften der dem UVPG zu Grunde liegenden EU-Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011. Weder ist das Vorhaben nach Anhang I der Richtlinie per se UVP-pflichtig noch ist das Vorhaben von Anhang II, wonach eine Vorprüfung vorbehaltlich einer mitgliedstaatlichen Entscheidung durchzuführen wäre, erfasst.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstim-

mung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[https://www.neuburg-schrobenhausen.de/
Amtliche-Bekanntmachungen](https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 30.12.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Regierungsrätin
Huber